

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») der KW Meiental AG (nachfolgend «KW Meiental») bilden in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags vom Lieferanten (nachfolgend «Lieferant»). Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein Kodex für Geschäftspartner des Lieferanten gelten nur soweit, als sie von KW Meiental ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Die AEB und der Kodex von KW Meiental sind Bestandteil der Offertanfrage. Der Lieferant akzeptiert die AEB und den Kodex durch die Annahme der Bestellung bzw. die Ausführung der Lieferung der bestellten Ware. Die AEB und der Kodex von KW Meiental werden dem Lieferanten elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn der Lieferant keine Möglichkeit hat, die AEB und den Kodex elektronisch einzusehen, stellt ihm KW Meiental diese in Papierform zu.
- 1.3 Sollten zwischen dem Vertrag, den AEB (inkl. Kodex) Widersprüche bestehen, so gehen die Bestimmungen im Vertrag den Regelungen in den AEB vor.
- 1.4 Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit bzw. die Bestätigung per E-Mail. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten ausschliesslich durch Bestätigung in Schriftform oder per E-Mail von KW Meiental Gültigkeit.
- 1.5 Der Lieferant hat KW Meiental unverzüglich eine Bestellungsbestätigung mit genauer Angabe der Lieferzeit zuzustellen, der die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen sind. Weicht die Bestellungsbestätigung von der Bestellung ab, hat der Lieferant in seiner Bestätigung ausdrücklich darauf hinzuweisen. KW Meiental ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn er ihr ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.6 Der Beizug von Subunternehmern ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von KW Meiental unzulässig. Selbst bei zulässigem Beizug bleibt der Lieferant für die vertragsgemässe Leistungserfüllung durch die beigezogenen Subunternehmer verantwortlich.

## 2. Preise und Lieferkosten

- 2.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Bei Bestellungen ohne Festpreisangabe hat der Lieferant dem Besteller einen Richtpreis anzugeben. Die Bestellung wird erst nach Genehmigung des Richtpreises durch den Besteller definitiv.
- 2.3 Der Lieferant hat die Ware DDP (gemäss Incoterms® 2020) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu liefern.

## 3. Lieferfristen, -termine und Verzug

- 3.1 Die Lieferung wird auf die in der Bestellung genannten Lieferfristen und/oder -termine fällig. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist oder des

vereinbarten Liefertermins hindern, ist dies KW Meiental unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen schriftlich mitzuteilen; dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen Vertragsverpflichtungen.

- 3.2 Bei Nichteinhaltung der Fristen und/oder Termine kommt der Lieferant ohne weiteres in Verzug und KW Meiental ist berechtigt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 4. Verpackung, Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrentragung

- 4.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten und Gefahr für eine angemessene Verpackung zu sorgen, welche die Ware wirksam gegen Beschädigungen während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung schützt.
- 4.2 Vorauslieferungen, Lieferungen ausserhalb der Warenannahmezeiten sowie Teil- bzw. Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KW Meiental.
- 4.3 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen der KW Meiental oder durch fehlerhafte und nicht verbindlich vereinbarte Lieferungen entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.
- 4.4 Jeder Lieferung sind die Versandpapiere beizulegen, welche die Referenz, Bestell-, Auftrags-, Kostenstellenummer, Bestelldatum, Name von KW Meiental, Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art, Menge und Gewicht (brutto und netto) sowie den Bestimmungsort der Lieferung angeben. Sind die zu einer Lieferung verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt worden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 4.5 Der Übergang von Nutzen und Gefahr der bestellten Ware erfolgt nach erfolgtem Abladen der Lieferung am Erfüllungsort (vgl. Ziffer 2.3) bzw. wenn eine Abnahme erforderlich ist nach deren Durchführung.

## 5. Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen und Meldepflicht bei Erwerb von Produkten mit vorinstallierter Software

Beim Einkauf von Produkten mit vorinstallierter Software aller Art durch KW Meiental beim Lieferanten gelten folgende Bestimmungen zur Informatiksicherheit und Meldepflicht:

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Informatikmittel (d.h. Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich Anwendungen, Informationssysteme und Datensammlungen sowie Einrichtungen, Produkte und Dienste, die zur elektronischen Verarbeitung von Informationen dienen) mit potenzieller Berührung zum vorliegenden Vertragsgegenstand nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vor Cyberangriffen dem Risiko angemessen zu schützen.

Soweit es der erwarteten Verwendung des erworbenen Produktes entspricht, stellt der Lieferant sicher, dass die von KW Meiental

vordefinierten Aktivitäten aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen laufend ausgewertet werden, um Cyberangriffe frühzeitig erkennen und abwehren zu können.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verwirklichung einer erkannten Gefahr wirksam zu verhindern, deren Behebung umgehend einzuleiten und KW Meiental unverzüglich darüber zu informieren.

Der Lieferant behebt vor, während oder nach einem Cyberangriff entdeckte Schwachstellen (d.h. Schwächen oder Fehler in Informatikmitteln mit dem Potenzial, einen Cyberangriff zu ermöglichen) umgehend und im Rahmen des absehbaren Lebenszyklus des erworbenen Produkts auf eigene Kosten. Ist aufgrund einer Schwachstelle der vollständige Ersatz des erworbenen Produkts notwendig, so erstattet der Lieferant KW Meiental den Erwerbspreis pro rata temporis im Verhältnis zur Dauer der bei Vertragsschluss absehbaren Lebensdauer des erworbenen Produkts. KW Meiental ist frei, das verbesserte Produkt zu erwerben oder bloss die vorgenannte pro-rata-Erstattung zu verlangen.

Als «Cyberangriff» gilt jedes absichtlich ausgelöste Ereignis bei der Nutzung von Informatikmitteln, das dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt ist.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Bearbeitung von Daten und Informationen des Bundes die Anforderungen und Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) und des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) unter Einschluss der jeweiligen Ausführungsverordnungen sowie zum IKT-Grundschutz des Bundes zu beachten und einzuhalten. Er überträgt diese Verpflichtungen auf von ihm beigezogene Dritte (z.B. Zu- und Unterbeauftragte, Substituten, Subunternehmer).

5.3 Der Lieferant meldet potenziell erfolgreiche Cyberangriffe, wenn die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder Nachvollziehbarkeit von Informationen des Bundes direkt oder indirekt gestört oder gefährdet sind oder solches beabsichtigt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die angegriffenen Informatikmittel Zugang zu Informatikmitteln des Bundes haben oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass diese Angriffe zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe ausgeführt wurden oder mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden sind. Der Lieferant meldet Art und Ausführung eines solchen Cyberangriff spätestens innert 24 Stunden nach Entdeckung. Die Parteien tauschen sich dann laufend über Art und Ausführung, mögliche und tatsächliche Auswirkungen, geplante und getroffene Massnahmen aus.

Die Meldungen sind an folgende Stellen zu richten:

- KW Meiental, und
- Bundesamt für Cybersicherheit (BACS, ex NCSC) via online-Formular<sup>10</sup>

Sofern der Lieferant oder das BACS es zum Schutz der Daten und Informationen des Bundes für notwendig erachten, gewährt der Lieferant ihnen und von ihnen für die Vorfallbearbeitung beigezogenen Dritten unverzüglich Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen und Informationen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände etc.), die es erlauben, den Cyberangriff und dessen Auswirkungen zu analysieren und abzuwehren.

5.4 Der Lieferant schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er seinen Meldepflichten aus den Ziffern 5.1 – 5.3 gegenüber KW Meiental nicht

oder nicht fristgerecht nachkommt oder entdeckte Schwachstellen bzw. festgestellte Mängel nicht umgehend behebt. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung für den Einkauf des Produkts, mindestens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

5.5 Der Lieferant haftet für den Schaden, welcher KW Meiental durch Cyberangriffe und die Nichteinhaltung der Bestimmungen in Ziff. 5.1 – 5.3 entsteht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## 6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware an KW Meiental AG, c/o energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf oder an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der jeweiligen Rechnung.

6.2 In der Regel leistet KW Meiental keine An- bzw. Teilzahlungen an den Lieferanten. Werden solche vereinbart, kann die KW Meiental vom Lieferanten auf dessen Kosten Sicherheiten verlangen.

6.3 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen von KW Meiental.

## 7. Abnahme und Gewährleistung

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware die vereinbarten, zugesicherten Eigenschaften aufweist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz erfüllt und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre vom Tag der Ablieferung bzw. der Abnahme.

7.2 Die Prüfung der gelieferten Ware sowie allfällige Mängelrügen nimmt KW Meiental sobald als möglich vor. Liegt ein Mangel vor, hat KW Meiental die Wahl, einen den Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu verlangen und beim Vorliegen erheblicher Mängel vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Verlangt KW Meiental die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Lieferant die Mängel innerhalb der angesetzten Frist zu beheben bzw. Ersatz zu liefern sowie alle daraus entstehenden Kosten zu tragen. Desfalls beginnt die Gewährleistungsfrist neu ab dem Zeitpunkt der Ablieferung bzw. Abnahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.4 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht (erfolgreich) oder verspätet vorgenommen, so ist KW Meiental berechtigt, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen oder die Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Das Vertragsrücktrittsrecht bei Vorliegen erheblicher Mängel bleibt vorbehalten.

## 8. Haftung

8.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die KW Meiental aus dem jeweiligen Kaufvertrag verursacht werden. Im Weiteren haftet der Lieferant für Hilfspersonen und beigezogene Subunternehmer bzw. deren Mitarbeitende wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben vorbehalten.

8.2 Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch

schriftlich anzuzeigen unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags voranzutreiben. KW Meiental hat das Recht, Beweismittel für das Vorliegen des Ereignisses zu verlangen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, haben die Vertragsparteien anschliessend unter Berücksichtigung der konkreten Umstände über eine angemessene Anpassung der Termine und Fristen zu verhandeln, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden können. Führen die Verhandlungen über die konkrete Termin- bzw. Fristanpassung zu keiner Einigung, hat KW Meiental das Recht, die Termine und Fristen selber angemessen anzupassen oder, unter Befreiung jeglicher Verpflichtungen und ohne Schadloshaltung des Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch das Ereignis verursachten Verzögerung in der Vertragserfüllung zu. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft werden können. Dieses Risiko ist immer vom Lieferanten zu tragen.

#### **9. Abtretung und Verpfändung**

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber KW Meiental ohne dessen vorgängige schriftliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **10. Rechte Dritter**

- 10.1 Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemässen Gebrauch der bestellten Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sämtliche Ansprüche Dritter insbesondere auch wegen Verletzung von Schutzrechten (wie z.B. Urheber- und Patentverletzungen, etc.) wehrt der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Ausserdem setzt er KW Meiental über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis.
- 10.2 Sofern KW Meiental wegen einer (möglichen) Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat sich der Lieferant auf erstes Verlangen von KW Meiental hin – soweit gesetzlich zulässig – am

Streit zu beteiligen. Der Lieferant hat KW Meiental von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung (z.B. Abwehrkosten) – unabhängig eines Verschuldens und einer allfällig vereinbarten Haftungsbeschränkung – vollumfänglich schadlos zu halten und gegebenenfalls auch Vorschussleistungen für die Abwehrkosten zu leisten.

#### **11. Geheimhaltung**

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Unterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen etc.) sowie Informationen vertraulich zu behandeln und zu verarbeiten und zu nutzen.

#### **12. Datenschutz**

- 12.1 Allfällige im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene oder zugänglich gemachte Personendaten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Lieferung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
- 12.2 KW Meiental ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. Die Parteien verpflichten sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.
- 12.3 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung an Dritte zur vertragsgemässen Bearbeitung (z.B. auch Inkassounternehmen) weiterzugeben.

#### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Anwendung des internationalen Schweizer Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 13.2 Gerichtsstand ist **Altdorf, Schweiz**.

KW Meiental AG

Altdorf, 30. Oktober 2023